

Einrichtungsordnung für das Montessori-Kinderhaus Huckepack

(beschlossen durch die Koordinierungsgruppe am 24.04.2009 /
genehmigt durch den Vorstand am 13.05.2009)



1. Die Einrichtungsordnung regelt die Zuordnung von Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereichen und Weisungsbefugnissen für den pädagogischen und den wirtschaftlichen Betrieb des „Montessori-Kinderhaus Huckepack“.
2. Die pädagogischen und wirtschaftlichen Bereiche arbeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen.
3. Alle Arbeitsgruppen und Organe müssen von ihren Sitzungen Protokolle anfertigen und diese den Vereinsmitgliedern zugänglich machen. Die Einrichtungsleitung fertigt Beschlussprotokolle an. Es genügt das Versenden der bestätigten Protokolle an den Geschäftsführer des Vereins.
4. Alle Vereinsmitglieder, insbesondere die Eltern der Kinderhauskinder haben die Pflicht, sich zu informieren (Auslage im Büro bzw. auf Anforderung per Email).

§ 1 Einrichtungsleitung gem. § 8 der Satzung

§ 1.1 Pädagogische Leitung

1. Der pädagogische Bereich des Kinderhauses wird von der Einrichtungsleitung geleitet.
2. Die Einrichtungsleitung besteht aus dem Einrichtungsleiter. Dieser wird durch den Vorstand bestellt.
3. Die Einrichtungsleitung verantwortet die Entwicklung und den Betrieb. Dies umfasst sämtliche damit verbundenen Aufgaben in enger Abstimmung mit der Wirtschaftsleitung und schließt die an Mitarbeiter oder Arbeitsgruppen delegierten Aufgaben ein.
4. Das Innenverhältnis zwischen der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Rat wird in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Der pädagogische Rat besteht aus vier Mitgliedern (jeweils einem Vertreter aus jeder Gruppe). Die Mitglieder müssen mindestens zwei Jahre ununterbrochen im Kinderhaus beschäftigt gewesen sein, über einen unbefristeten Arbeitsvertrag sowie über eine erfolgreich abgeschlossene Montessoriausbildung verfügen.
6. Der pädagogische Rat wird von allen Pädagogen des Kinderhauses für zwei Jahre gewählt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem pädagogischen Rat entscheidet die Beauftragte gemeinsam mit dem Einrichtungsleiter über eine Übergangslösung.

§ 1.2 Wirtschaftliche / Technische Leitung

1. Der wirtschaftlich-technische Bereich des Kinderhauses wird durch den Geschäftsführer des Vereins verantwortet. Zu seiner Unterstützung wird ein Wirtschaftsleiter für das Kinderhaus eingesetzt.
2. Der Wirtschaftsleiter verantwortet u. a. die Planung, die Einhaltung und Umsetzung des Sachkostenbudgets und die fachliche und organisatorische Leitung des technischen Personals im Kinderhaus.

§ 2 Teams

§ 2.1 Pädagogisches Team

1. Die Gesamtheit aller Pädagogen bildet das pädagogische Team des Kinderhauses.

2. Im pädagogischen Team werden die Grundsätze der pädagogischen Arbeit zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes konsensual abgestimmt.
3. Das pädagogische Team ist verpflichtet an Dienstberatungen oder anderen von der Einrichtungsleitung beschlossenen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 2.2 Team Technik und Wirtschaft

1. Zum Team Technik und Wirtschaft gehört die Wirtschaftsleitung des Kinderhauses, die Hausmeister, das Küchenpersonal und die Zivildienstleistenden. Das Team unter der Leitung der Wirtschaftsleitung untersteht direkt dem Geschäftsführer des Vereins.
2. Die Wirtschaftsleitung des Kinderhauses ist Ansprechpartner vor Ort für das pädagogische Team und die Eltern.

§ 2.3 Praktikanten

Zur Unterstützung des pädagogischen und technischen Teams können Praktikanten eingesetzt werden. Die Praktikanten in den jeweiligen Bereichen unterliegen der Zuständigkeit der jeweiligen Leiter.

§ 3 Elternvertretung

1. Die Eltern jeder Gruppe wählen beim ersten Elternabend nach den Sommerferien einen Elternvertreter sowie einen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Bei Übereinstimmung in der Gruppe kann diese auch offen durchgeführt werden. Diese Wahl ist bis spätestens 31.10. durchzuführen und der Koordinierungsgruppe bekannt zu geben. Die Elternvertreter können im laufenden Jahr ab- bzw. neu gewählt werden.
2. Mit der Wahl erhält der Elternvertreter das Mandat für die Vertretung der Eltern der Gruppe in der Koordinierungsgruppe. In der Koordinierungsgruppe entscheidet der Elternvertreter eigenverantwortlich.
3. Mitarbeiter des Vereins können in ihrer Eigenschaft als Eltern nicht als Vertreter der Eltern einer Gruppe gewählt werden.
4. Die Elternvertreter dienen als Ansprechpartner für die Eltern und Mitarbeiter bei gruppeninternen Sachverhalten.
5. Sie wirken unterstützend bei der Kommunikation zwischen Eltern und Mitarbeitern und bei der Vermittlung in Konfliktfällen.

§ 4 Koordinierungsgruppe

§ 4.1 Allgemein

Es gibt eine gruppenübergreifende Koordinierungsgruppe.

§ 4.2 Mitglieder und Arbeitsweise der Koordinierungsgruppe

1. Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind:
 - der pädagogische Rat
 - die Einrichtungsleitung
 - die Wirtschaftsleitung
 - die Elternvertreter und deren Stellvertreter
 - ein Vertreter des Vorstandes

2. Rede- und stimmberechtigt sind:
 - 1 Vertreter der Einrichtungsleitung
 - 2 Vertreter des pädagogischen Rates nach Abstimmung mit den nicht stimmberechtigten Vertretern des pädagogischen Rates
 - 1 Elternvertreter pro Gruppe
 - 1 Vertreter der Wirtschaftsleitung
3. Rede- aber nicht stimmberechtigt sind:
 - nicht stimmberechtigte Vertreter des pädagogischen Rates
 - 1 Vertreter der Konzeptgruppe
 - 1 Vertreter des Vorstandes
 - je 1 Vertreter der Arbeitsgruppen gem. § 5
 - Gäste
4. Die Koordinierungsgruppe entscheidet mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Angestrebt werden konsensuale Entscheidungen. Der Vertreter der Einrichtungsleitung und der Vertreter der Wirtschaftsleitung haben bei Beschlüssen ein Veto Recht, welches innerhalb einer Frist von 7 Tagen in Anspruch genommen werden muss. Sollte kein Beschluss zustande kommen, ist der Sachverhalt dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
5. Dringlichkeitsbeschlüsse (Beschlüsse, deren Gegenstand nicht auf der Tagesordnung stand) sind nur gültig, wenn sie einstimmig gefasst werden.

§ 4.3 Aufgaben der Koordinierungsgruppe

1. Die Koordinierungsgruppe entscheidet über:
 - die Änderung der Hausordnung
 - die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen nach § 5
 - die Bestätigung der Arbeitsgruppenmitglieder nach § 5
 - Schließzeiten
 - Anträge von Eltern zu Arbeitsstunden
2. Die Koordinierungsgruppe bereitet Entscheidungen vor für:
 - die Änderung der Einrichtungsordnung
 - Konzeptänderungen
 - Maß und Form einrichtungsspezifischer Vereinsbeiträge nach §8.6 der Satzung
3. Die Koordinierungsgruppe wird über den Haushaltsplan informiert.

§ 4.4 Organisation der Sitzungen der Koordinierungsgruppe

1. Die Koordinierungsgruppe beschließt in ihrer ersten Beratung nach den Sommerferien die Koordinierungsgruppentermine für ein Jahr.
2. Sondersitzungen können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand einberufen werden.
3. Verantwortlich für die Vorbereitung, Leitung und Moderation der Sitzungen ist ein Vertreter der Einrichtungsleitung. Vorschläge zur Tagesordnung bzw. Beschlussvorlagen können dem Einrichtungsleiter durch die Mitglieder der Koordinierungsgruppe bis zu 17 Tage vor dem nächsten Termin eingereicht werden. Die Tagesordnung einschließlich erforderlicher Beschlussvorlagen ist den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe 14 Tage vor der Sitzung per Email zu übergeben und im Kinderhaus auszuhängen.

4. Von jeder Beratung ist ein Protokoll anzufertigen. Verantwortlich dafür ist die Einrichtungsleitung. Das Protokoll ist innerhalb von 2 Werktagen an die anwesenden Mitglieder zum Gegenlesen zu verteilen. Änderungswünsche / Ergänzungen müssen innerhalb von weiteren 2 Tagen beim Protokollanten angezeigt und abgestimmt werden. Dieser verteilt nach Ablauf dieser Frist, spätestens 1 Woche nach der Sitzung, das Protokoll.

§ 5 Arbeitsgruppen

§ 5.1 Allgemein

1. Insbesondere durch die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen unterstützen die Eltern die Arbeit der Einrichtungsleitung und der Mitarbeiter und sind in die Vorbereitung von Entscheidungsprozessen für die Entwicklung des Kinderhauses eingebunden.
2. Die Gruppen wirken an der Erarbeitung entsprechender Unterlagen und Beschlussvorlagen für ihren jeweiligen Arbeitsbereich mit.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen binden sich für jeweils ein Jahr.
4. Jede Arbeitsgruppe wählt einen Gruppensprecher.
5. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden in der Koordinierungsgruppe bekannt gegeben und von ihr bestätigt.
6. Entscheidungen werden durch die Mehrheit der anwesenden, von der Koordinierungsgruppe bestätigten Gruppenmitglieder getroffen.
7. Die Arbeitsgruppen haben das Recht, über ihre Tätigkeit in der Koordinierungsgruppe zu berichten und die Pflicht, dies auf Anforderung durch die Koordinierungsgruppe zu tun.

§ 5.2 Konzeptgruppe

1. Die Konzeptgruppe ist eine Arbeitsgruppe im Kinderhaus. Sie unterstützt die Pädagogen bei der Anpassung und Umsetzung des Konzeptes.
2. Die Konzeptgruppe wird bei Bedarf durch die Einrichtungsleitung oder durch Eltern gebildet.
3. Mitglieder sind:
 - ein Vertreter der Einrichtungsleitung
 - ein Elternvertreter aus jeder Gruppe
 - ein Vertreter der Integrationsgruppe
 - Vertreter der sonstigen Arbeitsgruppen (nach Bedarf)

§ 5.3 Integrationsgruppe

1. Die Integrationsgruppe ist eine Arbeitsgruppe im Kinderhaus. Sie entwickelt und fördert die Integrationsarbeit.
2. Mitglieder sind:
 - ein Vertreter der Einrichtungsleitung
 - Eltern der Integrationskinder
 - interessierte Eltern und Betreuer

§ 5.4 Gartengruppe

1. Die Gartengruppe ist eine Arbeitsgruppe im Kinderhaus. Sie ist für die Gestaltung des Gartens sowie für die Vorbereitung der Arbeitseinsätze im Garten verantwortlich.

2. Mitglieder sind:
 - von den Teams (gem. § 2) gewählte Vertreter
 - interessierte Eltern

§ 5.5 Ernährungsgruppe

1. Die Ernährungsgruppe ist eine Arbeitsgruppe im Kinderhaus. Sie ist für Entwicklung des Ernährungskonzeptes im Kinderhaus verantwortlich.
2. Mitglieder sind:
 - 1 Vertreter der Einrichtungsleitung
 - 1 Vertreter des Küchenteams
 - interessierte Eltern

§ 5.6 Sonstige Arbeitsgruppen

Weitere Arbeitsgruppen werden zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben gebildet und von der Koordinierungsgruppe befristet beschlossen.

§ 6 Modalitäten für Aufnahme neuer Kinder

1. Über die Aufnahme neuer Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung entsprechend der Vereinsordnung (VO).

Auszug aus der VO:

VI.1 Kinder werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Dabei können und sollen Kriterien der sozialen und pädagogischen Mischung in den Gruppen berücksichtigt werden. Geschwister von Kindern, die bereits Einrichtungen des Vereins besuchen, sollen bevorzugt aufgenommen werden. Kinder von Angestellten des Vereins sollen bevorzugt aufgenommen werden.

VI.2 Über die Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung nach erfolgtem Aufnahmegespräch mit den Eltern.

§ 7 Gastkindreglung

Es besteht die Möglichkeit, pro Vereinsmitglied fünf Gastkindtage im Jahr im Montessori-Kinderhaus „Huckepack“ zu nutzen. Diese Tage sind nicht übertragbar und auch nicht einklagbar. Die Betreuung der Kinder (Mindestalter 2 Jahre) wird von den Gruppenbetreuern nach Betreuungssituation zu- bzw. auch abgesagt. Der Verein übernimmt keine Haftung. Die Versicherung (Haftpflicht und Unfall) muss durch die Erziehungsberechtigten abgesichert werden. Die Gastkindverträge sind vor Beginn der Betreuung mit der Einrichtungsleitung abzuschließen. Das Essengeld muss in voller Höhe entrichtet werden. Eine Gewährung von mehr als fünf unentgeltlichen Gastkindtagen muss bei ungewöhnlichen Härtefällen bei der Einrichtungsleitung schriftlich beantragt werden.

Diese Einrichtungsordnung ist ab 13.05.2009 gültig und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen der Einrichtungsleitung und der Koordinierungsgruppe, soweit sie gleiche Sachverhalte betreffen.

Beschlossen durch die Koordinierungsgruppe am 24.04.2009.
Genehmigt durch den Vorstand am 13.05.2009.